

IV.

Pflichten des Anschließers

§ 9

(1) Die eisenbahntechnische Genehmigung und die Betriebserlaubnis begründen, sofern sie nichts anderes bestimmen, folgende Verpflichtungen des Anschließers:

- a) Der Anschließter hat die Anschlußbahn, die Betriebsmittel und das sonstige Zubehör nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Anordnungen der Organe der Technischen Bahnaufsicht herzustellen, zu erweitern oder zu ändern und ordnungsmäßig zu unterhalten.
- b) Der Anschließter hat die Anschlußbahn nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Anordnungen der Organe der Technischen Bahnaufsicht zu betreiben.
- c) Der Anschließter hat Maßnahmen zu treffen, daß durch Bau, Bestand oder Betrieb der Anschlußbahn keine Schäden entstehen. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, daß an den auf den Anschluß übergehenden Eisenbahnfahrzeugen keine Beschädigungen eintreten.
- d) Der Anschließter hat einen Verantwortlichen (Anschlußbahnleiter) zu bestellen, der der Bestätigung durch den Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht bedarf und ihm für die Sicherheit und ordnungsgemäße Durchführung des Betriebes auf der Anschlußbahn verantwortlich ist. Führt die Deutsche Reichsbahn regelmäßig den Betrieb auch
 - über die Wagenübergabestelle hinaus (§ 6 Abs. 2), ist die Bestellung eines Anschlußbahnleiters nicht erforderlich. Es ist aber zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Organen der Technischen Bahnaufsicht und den zuständigen Reichsbahnstellen ein Transportbeauftragter zu bestellen, der
 - für die Abwicklung des Verkehrs auf der Anschlußbahn verantwortlich ist.
- e) Der Anschließter oder der von ihm bestellte Anschlußbahnleiter hat bei eigener Betriebsführung eine für alle im Anschlußbahndienst Beschäftigten verbindliche Dienstordnung aufzustellen, wenn der Betrieb von ihm ganz oder teilweise mit Maschinenkraft oder Zugtieren durchgeführt wird. In den übrigen Fällen hat der Anschließter seine im Anschlußbahndienst Beschäftigten über ihre Dienstobliegenheiten und die für den Anschlußbahnbetrieb maßgebenden, in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Vorschriften zu unterweisen. In den Fällen, in denen die Deutsche Reichsbahn den Betrieb auch über die Wagenübergabestelle hinaus führt, und außerdem der Anschließter ganz oder teilweise den Betrieb mit Maschinenkraft durchführt, ist die Dienstordnung im Einvernehmen mit dem zuständigen Reichsbahnamt aufzustellen. Für die Dienstordnung gibt der Generalbevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik ein Muster bekannt. Sie ist vor Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 7 Abs. 1) dem Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht vorzulegen. Von der vor der Erteilung dieser Erlaubnis zu bestätigenden Dienstordnung ist jedem im Anschlußbahndienst Beschäftigten ein Exemplar auszuhändigen. Über die Ausgabe ist ein Nachweis zu führen.
- f) Der Anschließter hat den Organen der Technischen Bahnaufsicht zum Zwecke der Prüfung alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte, die sich auf den Bahnbetrieb beziehen, zu erteilen.

(2) Die durch sonstige gesetzliche Bestimmungen begründeten Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

V.

Sonderbestimmungen für Grubenanschlußbahnen

A. Begriffsbestimmung

§ 10

(1) Grubenanschlußbahnen sind solche im § 1 Abs. 1 bezeichneten Bahnen, die den Verkehr von und zu Bergwerken, Betrieben oder sonstigen Anlagen vermitteln, die unter der Aufsicht der Technischen Bergbauinspektionen — Technische Bergbauinspektion in Berlin und Technische Bezirks-Bergbauinspektionen — stehen.

(2) Steht eine Grubenanschlußbahn mit einer Grubenbahn in unmittelbarer Gleisverbindung, ist außer der im § 1 Abs. 2 festgelegten Grenze auch die Grenze zwischen der Grubenanschlußbahn und der Grubenbahn nach den örtlichen Verhältnissen gemeinsam vom Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion festzulegen und durch eine Tafel mit der Aufschrift „Ende der Grubenanschlußbahn“ zu kennzeichnen. Fahrzeuge von Grubenbahnen, die auf Grubenanschlußbahnen übergehen, müssen betriebssicher sein und dürfen den Betrieb auf diesen Bahnen nicht gefährden. Bei der nach § 2 Abs. 2 der Verordnung erforderlichen Zulassung ist die Technische Bezirks-Bergbauinspektion zu beteiligen. Auf eine Grubenbahn sollen in der Regel keine Reichsbahnfahrzeuge übergehen. Die Aufsicht über Grubenbahnen üben die Technischen Bergbauinspektionen allein aus.

(3) Für Grubenanschlußbahnen gelten die allgemeinen Bestimmungen für Anschlußbahnen entsprechend, soweit — insbesondere in den nachstehenden Bestimmungen — nichts anderes festgelegt ist. In eisenbahntechnischen Fragen entscheidet der Bevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht, in bergtechnischen Fragen die Technische Bezirks-Bergbauinspektion.

(4) Hinsichtlich der Grubenanschlußbahnen werden alle sich aus der Verordnung vom 22. April 1954 über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht und ihrer Durchführungsbestimmungen ergebenden Aufgaben gemeinsam von den Organen der Technischen Bahnaufsicht und den Technischen Bergbauinspektionen wahrgenommen.

(5) Über Beschwerden gegen gemeinsame Entscheidungen des Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion entscheiden der Generalbevollmächtigte für Technische Bahnaufsicht und die Technische Bergbauinspektion in Berlin gemeinsam endgültig. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 22. April 1954 über die Organisation und die Aufgaben der Technischen Bahnaufsicht entsprechend; die Beschwerde kann in diesen Fällen auch bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion eingelegt werden.

B. Genehmigung, Abnahme und Betriebserlaubnis

§ 11

Die eisenbahntechnische Genehmigung und die Betriebserlaubnis werden, unabhängig davon, wer den Betrieb führt, von den Bevollmächtigten für Technische Bahnaufsicht und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion erteilt.